

# BAURECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZU HINDERNISFREIEM BAUEN IM KANTON ZÜRICH

## I. Verfassung des Kantons Zürich (vom 27. Februar 2005)

### Art. 11 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> .....

<sup>4</sup> Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.

<sup>5</sup> Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

### Art. 138 Grundrechte und Rechtspflegeverfahren

<sup>1</sup> Die Behörden treffen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Vorkehrungen, um

- a. die Grundrechte gemäss den Art. 11 Abs. 4, 14 und 17 zu gewährleisten;
- b. ....

<sup>2</sup> Die in den genannten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Rechte können erst nach Ablauf dieser Frist unmittelbar geltend gemacht werden.

## II. Baurecht auf Gesetzesebene

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Januar 1991

### **§ 239, Absatz 4**

Bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, bei denen nach Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, sind hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen. In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten angemessen zu berücksichtigen.

Besondere Bauverordnung I (BBV I), Änderung vom 01.07. 2005 sowie 2009

### **§ 34**

1 Das behindertengerechte Bauen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und dessen Ausführungsvorschriften sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

2 Die Richtlinien und Normalien gemäss Anhang 2.5 sind zu beachten, insbesondere auch für das Innere der Gebäude.

- Norm SIA 500, 2009, Hindernisfreie Bauten
- die Empfehlung „Wohnungsbau hindernisfrei–anpassbar“, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992

Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981

### **§ 14 Projektierungsgrundsätze**

Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.